

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vfgh 1997/7/11 B1312/97

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 11.07.1997

Index

10 Verfassungsrecht

10/07 Verfassungsgerichtshof, Verwaltungsgerichtshof

Norm

ZPO §63 Abs1 / Aussichtslosigkeit

Rechtssatz

Abweisung eines Verfahrenshilfeantrags als aussichtslos; Ablehnung der Beschwerde gegen die Vorschreibung von Gerichtsgebühren zu gewärtigen; keine Zuständigkeit des Verfassungsgerichtshofes zur Prüfung von Gerichtsakten und zur Einbringung von Forderungen auf Geldleistungen nach dem Nö SozialhilfeG.

Entscheidungstexte

B 1312/97
Entscheidungstext VfGH Beschluss 11.07.1997 B 1312/97

Schlagworte

VfGH / Verfahrenshilfe, VfGH / Zuständigkeit Gerichts- und Justizverwaltungsgebühren, Sozialhilfe

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:1997:B1312.1997

Dokumentnummer

JFR_10029289_97B01312_01

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, http://www.vfgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

 ${\tt JUSLINE @ ist\ eine\ Marke\ der\ ADVOKAT\ Unternehmensberatung\ Greiter\ \&\ Greiter\ GmbH.}$ ${\tt www.jusline.at}$